

Kraftfahrtversicherung

SFR-Einstufung leicht gemacht

Gültig ab Tarifstand 06/2018

(Stand: Februar 2019)



Vorwort

Wer liest schon gern Kleingedrucktes? Und dann auch noch Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung. Sicherlich wenige! Auch wenn es zum unverzichtbaren Handwerkszeug des Verkäufers gehört.

Dabei lohnt es durchaus, sich gerade auf dem Gebiet der SF/S-Einstufungsregelungen auszukennen. Wer diese Materie beherrscht, der sichert sich einen Beratungsvorsprung und vermeidet Fehler bei der Antragsaufnahme. Keine Fehler zu machen, bedeutet Servicewillen und Servicefähigkeit für den Kunden erlebbar zu machen, d.h. Kunden zufriedenstellen und als kompetenter Partner anerkannt zu werden. Dies ist eine wichtige Grundlage für eine langjährige Kundenbeziehung.

Damit Sie die wichtigsten Einstufungsregelungen ohne „Juristendeutsch“ allgemeinverständlich nachlesen können, wurde diese elektronische Broschüre aufgelegt. Der übersichtliche und praxisbezogene Aufbau soll Ihnen eine kleine Hilfe sein, einen Einstieg in das Thema zu finden.

Diejenigen unter Ihnen, die tiefer in die Materie einsteigen möchten, können die Originaltexte in den AKB nachlesen. Diese sind verbindlich und bilden die Vertragsgrundlage mit dem Kunden.

Wir wünschen Ihnen beim Studieren der Broschüre viel Spaß.

Ihre Abteilung

Produktmanagement Kraftfahrt (H-Z-HK-PPS.K)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1 SFR-Einstufungen	5
1.1 Einstufungstabellen.....	5
1.1.1 Pkw.....	5
1.1.2 Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads.....	6
1.1.3 Taxen und Mietwagen.....	7
1.1.4 Campingfahrzeuge.....	8
1.1.5 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen und Leichenwagen.....	9
1.1.6 Kraftomnibusse, Abschleppwagen und Gabelstapler.....	10
2 Einstufung ohne Vorvertrag	11
2.1 Grundsätzliche Regelung.....	11
2.2 Sondereinstufungen für Pkw.....	11
2.2.1 Führerscheinregelung (AKB I.2.2.1 b).....	11
2.2.2 Zweitwageneinstufung in SF1 (AKB I.2.2.2 a).....	12
2.2.3 Eltern-Kind-Regelung in SF1 (AKB I.2.2.2 b).....	13
2.2.4 Sondereinstufung in SF 2 (AKB I.2.2.3).....	14
2.2.5 Sondereinstufung in SF 5 oder SF 10 (AKB I.2.2.4).....	15
2.2.6 Sondereinstufung nach Trennung vom Partner (AKB I.2.2.6).....	16
2.2.7 Sonderersteinstufung nach Nutzung eines Dienstwagens (AKB I.2.2.7).....	17
2.2.8 Sonderersteinstufung private Miniflotte (AKB I.2.2.8).....	18
2.2.9 Begleitetes Fahren ab 17 Jahren.....	18
2.3 Sondereinstufungen für Kräder, Trikes, Quads und Campingfahrzeuge.....	19
2.3.1 Führerscheinregelung (AKB I.2.2.1 b).....	19
2.3.2 Zweitwageneinstufung in SF ½ (AKB I.2.2.2 a).....	20
2.4 Sondereinstufungen für Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen und landwirtschaftliche Zugmaschinen (AKB I.2.2.5).....	20
2.5 Sondereinstufung für die Produktvariante „Kleinflotte“ (AKB R.4.2).....	21
3 Einstufung mit Vorvertrag (Fahrzeug- bzw. Versichererwechsel)	22
3.1 Übernahme der schadenfreien Zeit (SFR) aus einem Vorvertrag.....	22
3.2 Einstufung, wenn für das bisherige oder neue Fahrzeug keine Kaskoversicherung bestand.	23
3.3 Einstufung, wenn das Vorfahrzeug aus einer anderen Fahrzeuggruppe stammt.....	24
3.4 Einstufung, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug einer anderen SFR-Staffel angehört als das Ersatzfahrzeug.....	24
3.5 Einstufung nach Unterbrechung des Versicherungsschutzes.....	25
4 SFR-Übertragung	28
4.1 SFR-Übernahme einer anderen Person (I 7.1.3 i.V. mit I.7.2.3).....	28
4.2 SFR-Tausch bei Fahrzeugveräußerung (I.7.1.2 a).....	28
4.3 SFR-Tausch bei neu zu versichernden Fahrzeugen ohne vorherige Veräußerung (I.7.1.2 c)	29
4.4 Möglichkeit des SFR-Tauschs ohne Ausscheiden oder neu Hinzukommen eines Fahrzeuges (SFR-Optimierung durch Ringtausch).....	30
5 Jährliche Neueinstufung (I.3)	31
6 Besser- bzw. Rückstufung ohne oder im Schadenfall (I.4)	32
7 Rückstufungstabellen	33
7.1 Pkw.....	33

SFR-Einstufung (Stand 06/2018)

7.1.1	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Produktlinien Motor Komfort und Motor Premium 33	
7.1.2	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Produktlinie Motor Basis	34
7.1.3	Fahrzeugvollversicherung Produktlinien Motor Komfort und Motor Premium	35
7.1.4	Fahrzeugvollversicherung Produktlinie Motor Basis.....	36
7.2	Rückstufungstabellen Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads	37
7.2.1	Kraftfahrzeug-Haftpflicht	37
7.2.2	Fahrzeugvollversicherung.....	38
7.3	Taxen und Mietwagen	39
7.3.1	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	39
7.3.2	Fahrzeugvollversicherung.....	40
7.4	Campingfahrzeuge	41
7.4.1	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	41
7.4.2	Fahrzeugvollversicherung.....	42
7.5	Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Kranken- und Leichenwagen	43
7.5.1	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	43
7.5.2	Fahrzeugvollversicherung.....	44
7.6	Kraftomnibusse, Abschleppwagen und Gabelstapler.....	45
7.6.1	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	45
7.6.2	Fahrzeugvollversicherung.....	46
8	Rabatt-Schutz (A.4.2)	47
9	Formulare	49

1 SFR-Einstufungen

1.1 Einstufungstabellen

1.1.1 Pkw

Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen (S, M); Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) bzw. Schadenklasse (S, M)	Beitragssätze in %	
		Kfz-Haftpflicht	Fahrzeugvoll
35 Kalenderjahre	SF 35	18	18
34 Kalenderjahre	SF 34	19	18
33 Kalenderjahre	SF 33	19	18
32 Kalenderjahre	SF 32	20	19
31 Kalenderjahre	SF 31	21	19
30 Kalenderjahre	SF 30	21	20
29 Kalenderjahre	SF 29	22	20
28 Kalenderjahre	SF 28	22	20
27 Kalenderjahre	SF 27	23	21
26 Kalenderjahre	SF 26	23	21
25 Kalenderjahre	SF 25	24	21
24 Kalenderjahre	SF 24	24	21
23 Kalenderjahre	SF 23	25	22
22 Kalenderjahre	SF 22	25	22
21 Kalenderjahre	SF 21	26	22
20 Kalenderjahre	SF 20	26	22
19 Kalenderjahre	SF 19	27	22
18 Kalenderjahre	SF 18	28	23
17 Kalenderjahre	SF 17	28	23
16 Kalenderjahre	SF 16	29	23
15 Kalenderjahre	SF 15	30	24
14 Kalenderjahre	SF 14	30	24
13 Kalenderjahre	SF 13	31	24
12 Kalenderjahre	SF 12	32	25
11 Kalenderjahre	SF 11	32	25
10 Kalenderjahre	SF 10	33	26
9 Kalenderjahre	SF 9	34	27
8 Kalenderjahre	SF 8	35	27
7 Kalenderjahre	SF 7	36	28
6 Kalenderjahre	SF 6	38	29
5 Kalenderjahre	SF 5	40	30
4 Kalenderjahre	SF 4	43	31
3 Kalenderjahre	SF 3	46	33
2 Kalenderjahre	SF 2	51	34
1 Kalenderjahr	SF 1	57	36
Kein schadenfreier Verlauf	SF ½	66	38
	S	79	–
	0	94	44
	M	130	56

SFR-Einstufung (Stand 06/2018)

1.1.2 Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads

Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen (M); Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) bzw. Schadenklasse (M)	Beitragssätze in %	
		Kfz-Haftpflicht	Fahrzeugvoll
20 Kalenderjahre	SF 20	18	20
19 Kalenderjahre	SF 19	19	25
18 Kalenderjahre	SF 18	19	25
17 Kalenderjahre	SF 17	19	26
16 Kalenderjahre	SF 16	20	26
15 Kalenderjahre	SF 15	20	27
14 Kalenderjahre	SF 14	20	28
13 Kalenderjahre	SF 13	21	28
12 Kalenderjahre	SF 12	21	29
11 Kalenderjahre	SF 11	22	30
10 Kalenderjahre	SF 10	23	31
9 Kalenderjahre	SF 9	24	33
8 Kalenderjahre	SF 8	25	34
7 Kalenderjahre	SF 7	26	36
6 Kalenderjahre	SF 6	28	38
5 Kalenderjahre	SF 5	29	41
4 Kalenderjahre	SF 4	32	44
3 Kalenderjahre	SF 3	35	48
2 Kalenderjahre	SF 2	39	53
1 Kalenderjahr	SF 1	46	60
Kein schadenfreier Verlauf	SF ½	60	89
	0	82	100
	M	115	121

SFR-Einstufung (Stand 06/2018)

1.1.3 Taxen und Mietwagen

Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen (M); Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) bzw. Schadenklasse (M)	Beitragssätze in %	
		Kfz-Haftpflicht	Fahrzeugvoll
20 Kalenderjahre	SF 20	28	45
19 Kalenderjahre	SF 19	28	45
18 Kalenderjahre	SF 18	29	46
17 Kalenderjahre	SF 17	30	47
16 Kalenderjahre	SF 16	31	48
15 Kalenderjahre	SF 15	32	49
14 Kalenderjahre	SF 14	34	50
13 Kalenderjahre	SF 13	35	51
12 Kalenderjahre	SF 12	37	52
11 Kalenderjahre	SF 11	39	54
10 Kalenderjahre	SF 10	40	55
9 Kalenderjahre	SF 9	43	57
8 Kalenderjahre	SF 8	45	59
7 Kalenderjahre	SF 7	48	61
6 Kalenderjahre	SF 6	51	64
5 Kalenderjahre	SF 5	54	66
4 Kalenderjahre	SF 4	58	69
3 Kalenderjahre	SF 3	63	73
2 Kalenderjahre	SF 2	69	77
1 Kalenderjahr	SF 1	75	82
Kein schadenfreier Verlauf	SF ½	85	88
	0	85	88
	M	127	105

SFR-Einstufung (Stand 06/2018)

1.1.4 Campingfahrzeuge

Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen (M); Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) bzw. Schadenklasse (M)	Beitragssätze in %	
		Kfz-Haftpflicht	Fahrzeugvoll
20 Kalenderjahre	SF 20	38	28
19 Kalenderjahre	SF 19	38	28
18 Kalenderjahre	SF 18	39	28
17 Kalenderjahre	SF 17	40	31
16 Kalenderjahre	SF 16	40	31
15 Kalenderjahre	SF 15	41	32
14 Kalenderjahre	SF 14	41	33
13 Kalenderjahre	SF 13	42	34
12 Kalenderjahre	SF 12	43	35
11 Kalenderjahre	SF 11	44	35
10 Kalenderjahre	SF 10	45	35
9 Kalenderjahre	SF 9	46	35
8 Kalenderjahre	SF 8	47	35
7 Kalenderjahre	SF 7	49	35
6 Kalenderjahre	SF 6	51	37
5 Kalenderjahre	SF 5	52	37
4 Kalenderjahre	SF 4	55	37
3 Kalenderjahre	SF 3	57	37
2 Kalenderjahre	SF 2	61	37
1 Kalenderjahr	SF 1	64	40
Kein schadenfreier Verlauf	SF ½	70	42
	0	95	47
	M	211	53

SFR-Einstufung (Stand 06/2018)

1.1.5 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen und Leichenwagen

Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen (M); Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) bzw. Schadenklasse (M)	Beitragssätze in %	
		Kfz-Haftpflicht	Fahrzeugvoll
20 Kalenderjahre	SF 20	27	40
19 Kalenderjahre	SF 19	29	42
18 Kalenderjahre	SF 18	30	42
17 Kalenderjahre	SF 17	31	43
16 Kalenderjahre	SF 16	32	43
15 Kalenderjahre	SF 15	33	44
14 Kalenderjahre	SF 14	34	45
13 Kalenderjahre	SF 13	35	46
12 Kalenderjahre	SF 12	37	47
11 Kalenderjahre	SF 11	38	48
10 Kalenderjahre	SF 10	40	50
9 Kalenderjahre	SF 9	43	51
8 Kalenderjahre	SF 8	45	53
7 Kalenderjahre	SF 7	48	56
6 Kalenderjahre	SF 6	52	58
5 Kalenderjahre	SF 5	56	61
4 Kalenderjahre	SF 4	61	65
3 Kalenderjahre	SF 3	68	70
2 Kalenderjahre	SF 2	77	77
1 Kalenderjahr	SF 1	88	85
Kein schadenfreier Verlauf	SF ½	94	92
	0	119	97
	M	155	159

SFR-Einstufung (Stand 06/2018)

1.1.6 Kraftomnibusse, Abschleppwagen und Gabelstapler

Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen (M); Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) bzw. Schadenklasse (M)	Beitragssätze in %	
		Kfz-Haftpflicht	Fahrzeugvoll
20 Kalenderjahre	SF 20	27	100
19 Kalenderjahre	SF 19	29	100
18 Kalenderjahre	SF 18	30	100
17 Kalenderjahre	SF 17	31	100
16 Kalenderjahre	SF 16	32	100
15 Kalenderjahre	SF 15	33	100
14 Kalenderjahre	SF 14	34	100
13 Kalenderjahre	SF 13	35	100
12 Kalenderjahre	SF 12	37	100
11 Kalenderjahre	SF 11	38	100
10 Kalenderjahre	SF 10	40	100
9 Kalenderjahre	SF 9	43	100
8 Kalenderjahre	SF 8	45	100
7 Kalenderjahre	SF 7	48	100
6 Kalenderjahre	SF 6	52	100
5 Kalenderjahre	SF 5	56	100
4 Kalenderjahre	SF 4	61	100
3 Kalenderjahre	SF 3	68	100
2 Kalenderjahre	SF 2	77	100
1 Kalenderjahr	SF 1	88	100
Kein schadenfreier Verlauf	SF ½	94	100
	0	119	100
	M	155	100

2 Einstufung ohne Vorvertrag

2.1 Grundsätzliche Regelung

Wenn das erste Mal für ein Fahrzeug Versicherungsschutz beantragt wird, ohne dass ein Vorvertrag berücksichtigt werden kann, gilt die Klasse 0 (Abschnitt I.2.1 AKB).

Hierzu einige Beispiele:

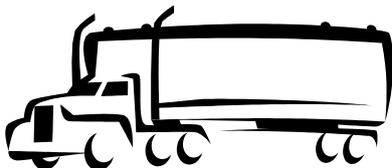
- Unser VN hat gerade seinen Führerschein bestanden und kauft sich im Anschluss sein erstes Auto. Der Versicherungsvertrag wird in die Klasse 0 (KH: 94 %; VK: 44 %) eingestuft.



- Unser VN kauft kein Auto, sondern kauft sich ein Krad. Auch hier wird der Versicherungsvertrag in die Klasse 0 (KH: 82 %; VK: 100 %) eingestuft.



- Unser VN kauft sich einen Lkw. Auch in diesem Beispiel wird der Versicherungsvertrag in die Klasse 0 (KH: 119 %; VK: 97 %) eingestuft.



2.2 Sondereinstufungen für Pkw

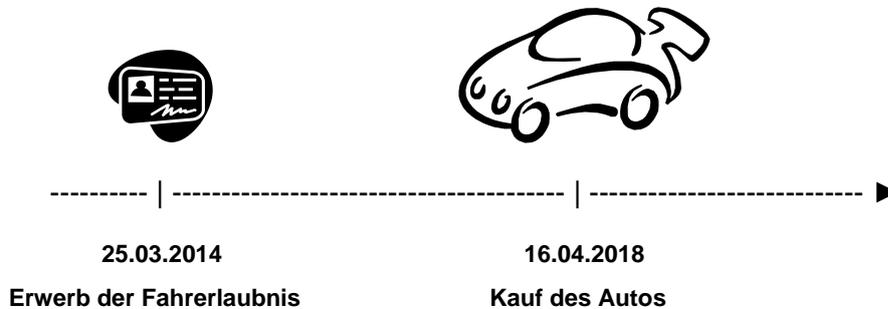
2.2.1 Führerscheinregelung (AKB I.2.2.1 b)

Beginnt der Vertrag für unseren VN für einen Pkw, ein Leichtkraft- oder Kraftrad, ein Trike oder Quad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs, wird er in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ eingestuft, wenn

- unser VN aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die unserem VN von einem Mitgliedstaat der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz erteilt wurde oder dieser gleichgestellt ist (I.2.5), und
- seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder Leichtkraft- oder Krafträdern berechtigt ist. Wir können zum Nachweis eine Kopie seines Führerscheines verlangen.

SFR-Einstufung (Stand 06/2018)

Beispiel: Unser VN ist seit mehr als drei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Da unser VN seinen Arbeitsplatz und alle für ihn notwendigen Erledigungen zu Fuß oder mit dem Fahrrad erledigen konnte, war er nicht im Besitz eines eigenen Autos. Nachdem sich seine Lebensumstände verändert haben, legt sich unser VN jetzt ein Auto zu. Das neu erworbene Auto wird in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ eingestuft.



Besonderheit: Hat der Versicherungsvertrag für unseren VN für einen Pkw, ein Leichtkraft- oder Kraftrad oder ein Campingfahrzeug in der Klasse 0 begonnen, stufen wir den Vertrag auf den Antrag unseres VN besser ein, sobald unser VN genau drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder ist und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- die Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz ausgestellt worden oder diesen nach AKB I.2.5 gleichgestellt.



2.2.2 Zweitwageneinstufung in SF1 (AKB I.2.2.2 a)

Beginnt der Vertrag für unseren VN für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs, wird er in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft, wenn

- auf den Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten (jeweils in häuslicher Gemeinschaft) bereits ein Pkw zugelassen ist, und
- der Pkw des (Ehe-)Partners zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft ist.

Beispiel: Unser VN hat bereits ein Auto auf sich zugelassen. Das Auto ist in die Schadenfreiheitsklasse SF 7 eingestuft. Die Ehefrau unseres VN kauft sich ebenfalls ein Auto. Das Auto der Ehefrau wird in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft.

Auto VN**SF 7****Auto Ehefrau****SF 1**

2.2.3 Eltern-Kind-Regelung in SF1 (AKB I.2.2.2 b)

Beginnt der Vertrag für unseren VN für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs, wird er in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft, wenn

- auf einen Elternteil unseres VN bereits einen Pkw zugelassen und bei uns bzw. einer sonstigen Tochtergesellschaft der Talanx AG versichert ist, oder für einen Pkw ein unterschriebener Antrag auf Kraftfahrtversicherung bei uns bzw. einer sonstigen Tochtergesellschaft der Talanx AG vorliegt, und
- zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft ist.

Wichtig: Alle Voraussetzungen müssen erfüllt sein!

Sind alle Voraussetzungen erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages erfüllt, wird der VN auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf so gestellt, als ob er den Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätte.

Die Sonderersteinstuftung Eltern-Kind in SF 1 gilt sobald und solange die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem Tag der Geltendmachung. Fällt eine der Voraussetzungen weg, muss der VN uns dies unverzüglich anzeigen. Fällt eine der Voraussetzungen in den ersten beiden Versicherungsjahren ab Vertragsbeginn weg, so erfolgt rückwirkend ab dem Tag des Wegfalls der Voraussetzung eine Einstufung, die sich ergeben hätte, wenn der Versicherungsvertrag ab Beginn mit Klasse 0 oder SF ½ eingestuft worden wäre.

Beispiel: Unser VN hat seine gültige Fahrerlaubnis erst kürzlich erworben und möchte sich nun ein Auto kaufen und dieses entsprechend versichern. Da die Eltern unseres VN bereits Ihr Auto bei uns versichert haben, erfolgt hier die Einstufung des Versicherungsvertrages unseres VN mit Schadenfreiheitsklasse SF 1. Wären die Eltern nicht mit Ihrem Auto, das bereits mit Schadenfreiheitsklasse SF 8 eingestuft ist, bei uns versichert, würde der Versicherungsvertrag unsers VN mit Klasse 0 (KH: 94 %; VK: 58 %) eingestuft werden.

Auto Eltern**SF 8****Auto VN****SF 1**

2.2.4 Sondereinstufung in SF 2 (AKB I.2.2.3)

Beginnt der Versicherungsvertrag unseres VN für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs, wird er in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft, wenn folgende Voraussetzungen zugleich erfüllt sind:

- Unser VN, sein Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebensgefährtin (jeweils in häuslicher Gemeinschaft) hat bereits einen Pkw bei uns bzw. einer sonstigen Tochtergesellschaft der Talanx AG versichert bzw. ein unterschriebener Antrag auf Kraftfahrtversicherung für einen Pkw mit einem Versicherungsbeginn innerhalb eines Jahres liegt uns vor
- und ist zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft.

Für privat genutzte Pkw müssen zusätzlich die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Unser VN und der Halter des versicherten Fahrzeugs sind identisch bzw. Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebensgefährtin (jeweils in häuslicher Gemeinschaft), und
- unser VN ist mindestens 23 Jahre alt und die jeweiligen Fahrer des versicherten Fahrzeugs sind ebenfalls mindestens 23 alt, und
- der VN des bereits versicherten Fahrzeugs ist mindestens 23 Jahre alt und die jeweiligen Fahrer des bereits versicherten Fahrzeugs sind ebenfalls mindestens 23 alt.

Sind alle Voraussetzungen erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages erfüllt, wird der VN auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf so gestellt, als ob er den Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätte.

Die Sonderersteinestufung eines PKW in die SF-Klasse 2 gilt sobald und solange die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem Tag der Geltendmachung. Fällt eine der Voraussetzungen weg, muss der VN uns dies unverzüglich anzeigen. Fällt eine der Voraussetzungen in den ersten beiden Versicherungsjahren ab Vertragsbeginn weg, so erfolgt rückwirkend ab dem Tag des Wegfalls eine Einstufung, die sich ergeben hätte, wenn der Versicherungsvertrag ab Beginn mit Klasse 0 oder SF 1 eingestuft worden wäre.

Beispiel: Unser VN ist 35 Jahre alt und hat sein Auto bei uns versichert. Es ist in die Schadenfreiheitsklasse SF 5 eingestuft und hatte in diesem Jahr keinen Unfall. Die 32 Jahre alte Lebensgefährtin, die mit unserem VN in häuslicher Gemeinschaft lebt, hat sich ein Auto gekauft und auf sich zugelassen. Mit dem Kauf Ihres ersten Autos und den genannten Gegebenheiten erfolgt die Einstufung für das Auto der Lebensgefährtin in die Schadenfreiheitsklasse SF 2, da auch nur die beiden die Autos fahren und somit kein Fahrer unter 23 Jahre alt ist.

Auto VN**SF 5****Auto Ehepartner****SF 2**

2.2.5 Sondereinstufung in SF 5 oder SF 10 (AKB I.2.2.4)

Beginnt der Versicherungsvertrag unseres VN für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs, wird er in die Schadenfreiheitsklasse SF 5 bzw. SF 10 eingestuft, wenn folgende Voraussetzungen zugleich erfüllt sind:

- Unser VN, sein Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebensgefährtin (jeweils in häuslicher Gemeinschaft) hat bereits einen Pkw bei uns bzw. einer sonstigen Tochtergesellschaft der Talanx AG versichert bzw. ein unterschriebener Antrag auf Kraftfahrtversicherung für einen Pkw mit einem Versicherungsbeginn innerhalb eines Jahres liegt uns vor
- und ist zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 10 (für Zweitwageneinstufung in SF 5) bzw. SF 20 (für Zweitwageneinstufung in SF 10) eingestuft.

Für privat genutzte Pkw müssen zusätzlich die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Unser VN und der Halter des versicherten Fahrzeugs sind identisch bzw. Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebensgefährtin (jeweils in häuslicher Gemeinschaft), und
- unser VN ist mindestens 23 Jahre alt und die jeweiligen Fahrer des versicherten Fahrzeugs sind ebenfalls mindestens 23 alt, und
- der VN des bereits versicherten Fahrzeugs ist mindestens 23 Jahre alt und die jeweiligen Fahrer des bereits versicherten Fahrzeugs sind ebenfalls mindestens 23 alt.

Sind alle Voraussetzungen erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages erfüllt, wird der VN auf Antrag und bei schadenfreien Verlauf so gestellt, als ob er den Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätte.

Die Sonderersteinstufung eines PKW in die SF-Klasse 5 bzw. SF-Klasse 10 gilt sobald und solange die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem Tag der Geltendmachung. Fällt eine der Voraussetzungen weg, muss der VN uns dies unverzüglich anzeigen. Fällt eine der Voraussetzungen in den ersten beiden Versicherungsjahren ab Vertragsbeginn weg, so erfolgt rückwirkend ab dem Tag des Wegfalls eine Einstufung, die sich ergeben hätte, wenn der Versicherungsvertrag ab Beginn mit Klasse 0 oder SF ½ eingestuft worden wäre.

Beispiel (SF 5): Unser VN ist 40 Jahre alt. Sein Fahrzeug, welches bei uns versichert ist, hat die Schadenfreiheitsklasse SF 15. Seine 38-jährige Ehefrau, mit der er zusammen lebt, möchte nun auch ein Fahrzeug auf sich zulassen. Dieses wird in die Schadenfreiheitsklasse SF 5 eingestuft.

Auto VN**SF 15****Auto der Ehefrau****SF 5**

Beispiel (SF 10): Unser VN ist 54 Jahre alt. Sein Fahrzeug, welches bei uns versichert ist, besitzt die Schadenfreiheitsklasse SF 21. Seine 48-jährige Lebensgefährtin, mit der er zusammen lebt, lässt erstmalig ein Fahrzeug auf sich zu. Ihr Fahrzeug wird in die Schadenfreiheitsklasse SF 10 eingestuft.

Auto VN**SF 21****Auto der Ehefrau****SF 10**

2.2.6 Sondereinstufung nach Trennung vom Partner (AKB I.2.2.6)

Für Versicherungsnehmer, die nach einer Trennung vom Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner keinen eigenen Schadenfreiheitsrabatt besitzen, kann diese Sondereinstufung unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. HDI gewährt bis zu SF 4, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der VN bzw. sein getrennt lebender bzw. geschiedener Ehepartner oder ehemaliger eingetragener Lebenspartner haben bereits einen bisher gemeinsam genutzten Pkw bei uns bzw. einer sonstigen Tochtergesellschaft der Talanx AG versichert.
- Der Schadenverlauf des bereits versicherten Pkw verbleibt beim geschiedenen Ehepartner oder ehemaligen eingetragenen Lebenspartner.
- Der VN und der Halter des neu zu versichernden Pkw sind identisch.
- Der VN verfügt über keine anderweitige anrechenbare Vorversicherung.
- Wir rechnen den Schadenverlauf bis maximal SF-Klasse 4 nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug nicht nur gelegentlich vom VN gefahren wurde und unter folgenden Voraussetzungen an:

SFR-Einstufung (Stand 06/2018)

Der VN macht den Zeitraum glaubhaft. Hierzu gehört insbesondere

- eine Erklärung in Textform vom VN
- die Vorlage des Führerscheines zum Nachweis dafür, dass der VN während des entsprechenden Zeitraumes ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis war, wenn wir den VN hierzu auffordern.

Sind alle Voraussetzungen erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages erfüllt, wird der VN auf Antrag und bei schadenfreien Verlauf so gestellt, als ob er den Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätte.

Die Sonderersteinstufung nach Trennung vom Partner gilt sobald und solange die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem Tag der Geltendmachung. Fällt eine der Voraussetzungen weg, muss der VN uns dies unverzüglich anzeigen. Fällt eine der Voraussetzungen in den ersten beiden Versicherungsjahren ab Vertragsbeginn weg, so erfolgt rückwirkend ab dem Tag des Wegfalls eine Einstufung, die sich ergeben hätte, wenn der Versicherungsvertrag ab Beginn mit Klasse 0 oder SF ½ eingestuft worden wäre.

2.2.7 Sonderersteinstufung nach Nutzung eines Dienstwagens (AKB I.2.2.7)

Für Versicherungsnehmer, die aufgrund einer Dienstwagennutzung keinen eigenen Schadenfreiheitsrabatt besitzen, kann diese Sondereinstufung unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. HDI gewährt bis zu SF 3, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Dem VN wurde von seinem Arbeitgeber ein Dienstwagen zur ständigen und alleinigen dienstlichen und privaten Nutzung überlassen und die Dienstwagenüberlassung ist beendet.
- Der VN und der Halter des neu zu versichernden Pkw sind identisch.
- Der VN verfügt über keine anderweitige anrechenbare Vorversicherung.
- Wir rechnen den Schadenverlauf bis maximal SF-Klasse 3 nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug nicht nur gelegentlich vom VN gefahren wurde und unter folgenden Voraussetzungen an

Der VN macht den Zeitraum glaubhaft. Hierzu gehört insbesondere:

- Eine Erklärung in Textform vom VN und seinem Arbeitgeber .
- Die Vorlage des Führerscheines zum Nachweis dafür, dass der VN während des entsprechenden Zeitraumes ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis war, wenn wir den VN hierzu auffordern.
- Die Vorlage einer Kopie des Dienstwagenüberlassungsvertrages.
- Die Nutzung des Dienstwagens liegt bei Anrechnung nicht mehr als 12 Monate zurück.

Sind alle Voraussetzungen erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages erfüllt, wird der VN auf Antrag und bei schadenfreien Verlauf so gestellt, als ob er den Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätte.

Die Sonderersteinstufung nach Nutzung eines Dienstwagens gilt sobald und solange die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem Tag der Geltendmachung. Fällt eine der Voraussetzungen weg, muss der VN uns dies unverzüglich anzeigen. Fällt eine der Voraussetzungen in den ersten beiden Versicherungsjahren ab Vertragsbeginn weg, so erfolgt rückwirkend

SFR-Einstufung (Stand 06/2018)

ab dem Tag des Wegfalls eine Einstufung, die sich ergeben hätte, wenn der Versicherungsvertrag ab Beginn mit Klasse 0 oder SF ½ eingestuft worden wäre.

2.2.8 Sonderersteinstufung private Miniflotte (AKB I.2.2.8)

Für Versicherungsnehmer, die bereits mindestens zwei Pkw bei uns versichert haben und einen weiteren Pkw hinzubekommen und keinen weiteren Schadenfreiheitsrabatt besitzen, kann diese Sondereinstufung unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. HDI gewährt die zweithöchste SF-Klasse der bereits bei uns versicherten Pkw, maximal also bis SF 35, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der VN hat bereits mindestens zwei Pkw versichert.
- Die Versicherungsverträge bestehen bei uns oder einer sonstigen Tochtergesellschaft der Talanx AG.
- Diese Pkw werden ausschließlich vom VN bzw. seinem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten (jeweils in häuslicher Gemeinschaft) gefahren. Evtl. vorhandene weitere Pkw, die auch von anderen Personen gefahren werden, bleiben außer Betracht.
- Diese Verträge sind in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in SF-Klasse 3 eingestuft.
- Der VN und der Halter des versicherten Pkw sind identisch.
- Der versicherte Pkw wird ausschließlich vom VN und seinem Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten (jeweils in häuslicher Gemeinschaft) gefahren.
- Der VN und sein Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebensgefährte (jeweils in häuslicher Gemeinschaft) sind mindestens 23 Jahre alt.
- Der VN verfügt über keine anderweitige anrechenbare Vorversicherung.

Schließt der VN neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung ab, wird diese in dieselbe SF-Klasse eingestuft wie die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Sind alle Voraussetzungen erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages erfüllt, wird der VN auf Antrag und bei schadenfreien Verlauf so gestellt, als ob er den Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätte.

Die Sonderersteinstufung private Miniflotte gilt sobald und solange die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem Tag der Geltendmachung. Fällt eine der Voraussetzungen weg, muss der VN uns dies unverzüglich anzeigen. Fällt eine der Voraussetzungen in den ersten beiden Versicherungsjahren ab Vertragsbeginn weg, so erfolgt rückwirkend ab dem Tag des Wegfalls eine Einstufung, die sich ergeben hätte, wenn der Versicherungsvertrag ab Beginn mit Klasse 0 oder SF ½ eingestuft worden wäre.

2.2.9 Begleitetes Fahren ab 17 Jahren

Der „Führerschein mit 17“ hat sich in Deutschland etabliert. Wir haben uns vor diesem Hintergrund generell dafür entschieden, betroffene Verträge aus risikotechnischen Überlegungen unverändert fortzuführen. Für die Zeit des begleiteten Fahrens können die dem Vertrag zu Grunde liegenden Tarifierungsmerkmale unverändert bleiben. Der Versicherungsnehmer muss keinen Zuschlag zahlen - auch, wenn der Tarif eigentlich z. B. Fahrer unter 23 Jahren ausschließt.

Diese "kostenlose" Regelung hat nur für Versicherungsnehmer und deren eigene Kinder (Adoptiv- und Stiefkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt), Enkelkinder, Nichten/Neffen und dessen

SFR-Einstufung (Stand 06/2018)

Geschwister Gültigkeit. Bei Freunden der Kinder und anderen findet diese Regelung keine Anwendung. Erst wenn der begleitete Fahrer auch nach dem 18. Geburtstag mit dem versicherten Fahrzeug unterwegs ist, muss der Vertrag an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden, da das erzieherische Element (Begleitung) entfällt. Eine SFR-Sondereinstufung während oder nach der Zeit des begleitenden Fahrens ab 17 Jahren erfolgt nicht.

2.3 Sondereinstufungen für Kräder, Trikes, Quads und Campingfahrzeuge

2.3.1 Führerscheinregelung (AKB I.2.2.1 b)

Beginnt der Vertrag für unseren VN für einen Pkw, ein Leichtkraft- oder Kraftrad, ein Trike oder Quad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs, wird er in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ eingestuft, wenn

- unser VN aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die unserem VN von einem Mitgliedstaat der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz erteilt wurde oder dieser gleichgestellt ist (I.2.5), und
- seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder Leichtkraft- oder Krafträdern berechtigt ist. Wir können zum Nachweis eine Kopie seines Führerscheines verlangen.

Beispiel: Unser VN ist seit mehr als drei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Da unser VN seinen Arbeitsplatz und alle für ihn notwendigen Erledigungen zu Fuß oder mit dem Fahrrad erledigen konnte, war er nicht im Besitz eines eigenen Autos. Nachdem sich seine Lebensumstände verändert haben, legt sich unser VN jetzt ein Motorrad zu. Das neu erworbene Motorrad wird in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ eingestuft.



Besonderheit: Hat der Versicherungsvertrag für unseren VN für einen Pkw, ein Leichtkraft- oder Kraftrad oder ein Campingfahrzeug in der Klasse 0 begonnen, stufen wir den Vertrag auf den Antrag unseres VN besser ein, sobald unser VN genau drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder ist und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- die Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz ausgestellt worden oder diesen nach AKB I.2.5 gleichgestellt.

SFR-Einstufung (Stand 06/2018)



2.3.2 Zweitwageneinstufung in SF ½ (AKB I.2.2.2 a)

Beginnt der Vertrag für unseren VN für ein Leichtkraft- oder Kraftrad, ein Trike oder Quad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs, wird er in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ eingestuft, wenn

- auf den Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten (jeweils in häuslicher Gemeinschaft) bereits ein Pkw, ein Leichtkraft- oder Kraftrad oder ein Campingfahrzeug zugelassen ist, und
- der Pkw, das Leichtkraft- oder Kraftrad oder das Campingfahrzeug des (Ehe-)Partners zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ eingestuft ist.

Beispiel: Unser VN hat bereits ein Auto gekauft und auf sich zugelassen. Das Auto ist in die Schadenfreiheitsklasse SF 7 eingestuft. Die Ehefrau unseres VN kauft sich ebenfalls ein Motorrad. Das Motorrad der Ehefrau wird in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ eingestuft.

Auto VN



SF 7

Motorrad Ehefrau



SF ½

2.4 Sondereinstufungen für Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen und landwirtschaftliche Zugmaschinen (AKB I.2.2.5)

Beginnt der Versicherungsvertrag unseres VN für einen Lieferwagen, einen Lkw, eine Zugmaschine (jeweils mit Ausnahme Güterverkehr) oder landwirtschaftlichen Zugmaschine ohne Übernahme eines Schadenverlaufs, wird er in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft, wenn folgende Voraussetzungen zugleich erfüllt sind:

- Unser VN, sein Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebensgefährte (jeweils in häuslicher Gemeinschaft) hat bereits einen Lkw, eine Zugmaschine (jeweils mit Ausnahme Güterverkehr) oder landwirtschaftlichen Zugmaschine bei uns bzw. einer sonstigen Tochtergesellschaft

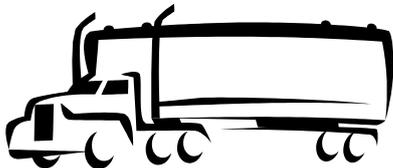
SFR-Einstufung (Stand 06/2018)

der Talanx AG versichert bzw. ein unterschriebener Antrag auf Kraftfahrtversicherung für einen Lkw, eine Zugmaschine (jeweils mit Ausnahme Güterverkehr) oder landwirtschaftlichen Zugmaschine mit einem Versicherungsbeginn innerhalb eines Jahres liegt uns vor

- und ist zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft.

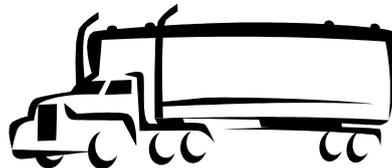
Beispiel:

1. Lkw VN



SF 7

2. LKW VN



SF 2

2.5 Sondereinstufung für die Produktvariante „Kleinflotte“ (AKB R.4.2)

Beginnt der Versicherungsvertrag unseres VN für einen Lieferwagen, einen Lkw oder eine Zugmaschine (jeweils im Werkverkehr) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er in die SF-Klasse 1 gestuft, sofern Sie über keine anderweitige anrechenbare Vorversicherung verfügen. I.2.2.5 bleibt unberührt.

3 Einstufung mit Vorvertrag (Fahrzeug- bzw. Versichererwechsel)

3.1 Übernahme der schadenfreien Zeit (SFR) aus einem Vorvertrag

Die schadenfreien Jahre eines anderen Vertrags – auch wenn dieser Vertrag bei einem anderen Versicherer bestanden hat – werden auf den Vertrag des neu zu versichernden Fahrzeugs unter folgenden Voraussetzungen übernommen:

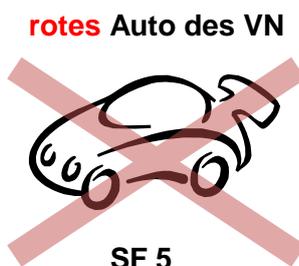
- Der VN hat sich ein neu zu versicherndes Fahrzeug anstelle seines alten vorher versicherten Autos angeschafft (Fahrzeugwechsel beim selben Versicherer).
- Der VN ist entweder mit seinem bisherigen oder mit seinem neuen Auto von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt (Versichererwechsel mit demselben Fahrzeug bzw. Fahrzeug- und Versichererwechsel).



Versichererwechsel



Fahrzeug- und Versichererwechsel



3.2 Einstufung, wenn für das bisherige oder neue Fahrzeug keine Kaskoversicherung bestand.

Ist das bisherige oder das neu zu versichernde Fahrzeug ein Pkw, ein Lieferwagen, ein Leichtkraft- oder Kraftrad, ein Trike oder Quad oder ein Campingfahrzeug und schließt der VN neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung ab, dann kann unter folgenden Voraussetzungen die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfolgen:

- die Vertragslaufzeit beträgt mindestens 1 Jahr und
- in den letzten 12 Monaten darf für ein Vorfahrzeug bzw. für das bisherige keine Fahrzeugvollversicherung bestanden haben.
- Sollte in den letzten 12 Monaten bereits eine Fahrzeugvollversicherung bestanden haben, wird automatisch der Schadenverlauf der vorherigen Fahrzeugvollversicherung angerechnet.

Beispiel: Unser VN hat sein 9 Jahre altes Fahrzeug mit SF 7 bei uns nur mit einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung versichert. Eine Fahrzeugvollversicherung bestand in den letzten Jahren nicht. Nun kauft sich unser VN ein neues Fahrzeug und möchte dieses auch mit einer Fahrzeugvollversicherung versichern. Das neu erworbene Fahrzeug unseres VN werden wir mit SF 7 in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie in der Fahrzeugvollversicherung einstufen.

altes Auto VN



SF 7 (KH: 41 %)

neues Auto VN



SF 7 (KH: 41 %; VK: 39 %)

altes Krad VN



SF 4 (KH: 32 %)

neues Krad VN



SF 4 (KH: 32 %; VK: 44 %)

Die Angleichung des Schadenverlaufes gilt nur für die Fahrzeugarten Pkw, Lieferwagen, Leichtkraft- oder Krafträder, ein Trike, ein Quad oder Campingfahrzeug. Alle anderen Fahrzeugarten werden in Kasko in die Klasse 0 eingestuft.

SFR-Einstufung (Stand 06/2018)

3.3 Einstufung, wenn das Vorfahrzeug aus einer anderen Fahrzeuggruppe stammt

Der Schadenverlauf eines anderen bzw. vorherigen Vertrags wird auf den Vertrag des neu zu versichernden Fahrzeugs unter folgenden Voraussetzungen übernommen:

- Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

Untere Fahrzeuggruppe: Pkw, Leichtkrafträder bzw. Leichtkraftrroller, Krafträder, Trikes, Quads Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.

Mittlere Fahrzeuggruppe: Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

Obere Fahrzeuggruppe: Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich:

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 149 kW,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz),
- von einer landwirtschaftlichen Zugmaschine auf eine landwirtschaftliche Zugmaschine.

Ausgeschiedenes Fahrzeug	Ersatzfahrzeug	Übernahme möglich?
Pkw	Pkw	✓
Krad	Pkw	✓
Lkw	Pkw	✓
Pkw	Lkw	✗
Pkw	Taxi	✗

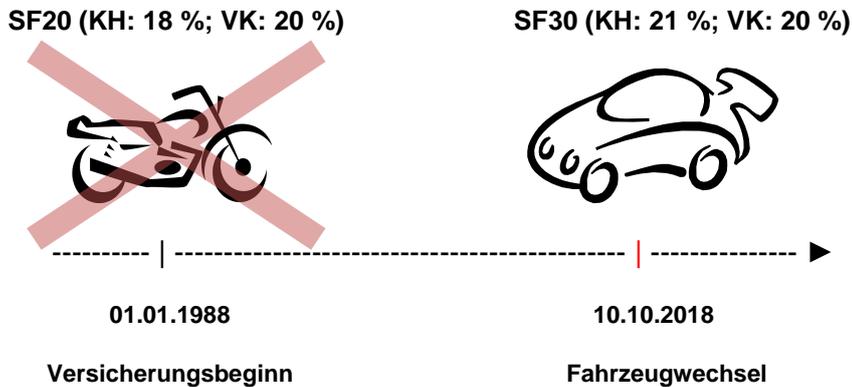
3.4 Einstufung, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug einer anderen SFR-Staffel angehört als das Ersatzfahrzeug

Gelten für das ausscheidende Fahrzeug und das Ersatz- bzw. Neufahrzeug unterschiedliche SFR-Staffeln, so werden die schadenfreien Jahre (SF-Grundjahr) des ausgeschiedenen Fahrzeugs in der SFR-Staffel des Ersatz- bzw. Neufahrzeugs berücksichtigt.

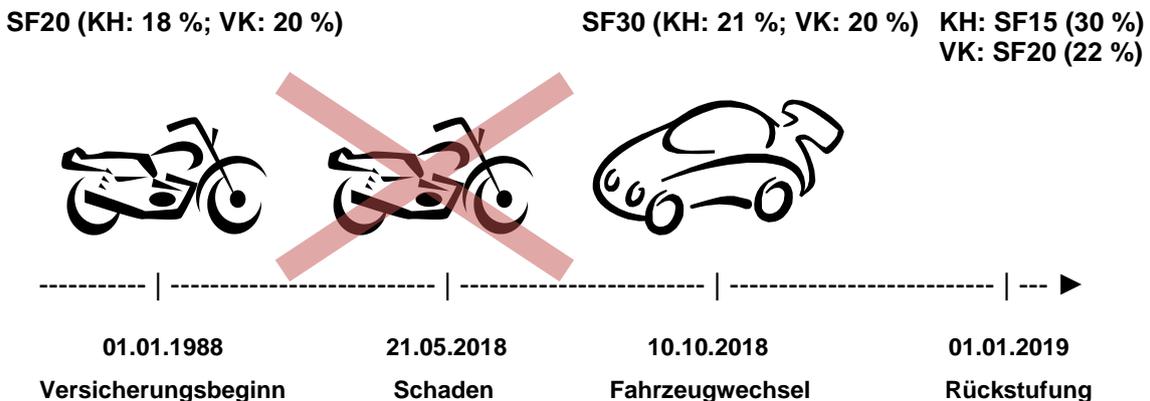
Etwaige Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt, z. B. bei einem Fahrzeugwechsel, noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatz- bzw. Neufahrzeug geltenden SFR-Staffel berücksichtigt.

SFR-Einstufung (Stand 06/2018)

Beispiel a: Unser VN fährt bis Oktober 2018 ein Krad. Das SF-Grundjahr ist 1988. Da die SF-Staffel für Kräder bei SF 20 endet, war eine bessere Einstufung nicht möglich. Im Oktober 2018 verkauft unser VN sein Krad und kauft sich ein Auto. Das Auto wird in die Schadenfreiheitsklasse SF 30 eingestuft.



Beispiel b: Wie Beispiel a, nur hatte unser VN im Mai 2018 einen Unfall. Die Rückstufung erfolgt zum 01.01.2019 und somit in der SF-Staffel für Pkw.



3.5 Einstufung nach Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall, rückwirkender Wegfall der Versicherungsverträge) gilt:

- a. Beträgt die Unterbrechung des Versicherungsvertrages höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf so, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. Mehrerer Unterbrechungen in einem Kalenderjahr werden jedoch zusammengerechnet.
- b. Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

SFR-Einstufung (Stand 06/2018)

c. Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. In diesem Fall wird der Versicherungsvertrag entweder in die Klasse 0 oder nach den möglichen Sonderersteinstufungen eingestuft.

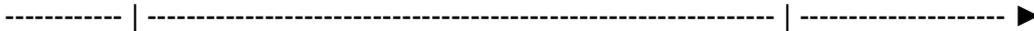
Beispiel a

Abmeldung des Fahrzeugs

Anmeldung des Neu- bzw. Ersatzfahrzeug

SF 6

SF 7



November 2017

März 2018

Beispiel b

Abmeldung des Fahrzeugs

Anmeldung des Neu- bzw. Ersatzfahrzeug

SF 6

SF 6



Mai 2017

Mai 2018

Beispiel c

Abmeldung des Fahrzeugs

Anmeldung des Neu- bzw. Ersatzfahrzeug

SF 0 oder gemäß Sonderersteinstufungsregelungen



Mai 2007

Juni 2018

SFR-Einstufung (Stand 06/2018)

In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a. Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b. Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

Rückstufungen wegen Schäden, die sich zum Zeitpunkt der Unterbrechung noch

nicht auf den Schadenfreiheitsrabatt ausgewirkt haben, werden bei der Fortsetzung des Versicherungsschutzes berücksichtigt.

Eine Übernahme der Schadenverläufe erfolgt bei uns immer nur zusammen für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht und Fahrzeugvollversicherung! Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Fahrzeugvollversicherung aus einem anderen für ihn bestehenden Vertrag aufgibt, um den Schadenverlauf für das versicherte Fahrzeug zu nutzen.

4 SFR-Übertragung

4.1 SFR-Übernahme einer anderen Person (I 7.1.3 i.V. mit I.7.2.3)

Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von unserem VN gefahren und unser VN beantragt die Übernahme des Schadenverlaufs.

Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von unserem VN gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Unser VN macht den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von ihm gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform von unserem VN und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch unseren VN ausreichend; wohnt unser VN mit der anderen Person in häuslicher Gemeinschaft, kann die Erklärung entfallen;
 - die Vorlage des Führerscheines zum Nachweis dafür, dass der VN während des entsprechenden Zeitraumes ununterbrochen in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis war, wenn wir den VN hierzu auffordern.
- b. Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an unseren VN einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.
- c. Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch unseren VN liegt bei der Übernahme nicht mehr als 10 Jahre zurück.

Die Übernahme des Schadenverlaufes kann nur auf einen bestehenden oder bei uns beantragten Versicherungsvertrag erfolgen.

Achtung: Ein Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades oder häusliche Gemeinschaft sind für Verträge mit einem Tarifstand ab 06/2018 keine Voraussetzung mehr.

Beispiel: Der Mutter unseres VN ist vor 3 Monaten verstorben. Auf die Mutter war ein Fahrzeug zugelassen, was in Kürze abgemeldet werden soll. Die Mutter hat sich im Laufe der Zeit einen Schadenfreiheitsrabatt in Höhe von SF19 erfahren. Unser VN ist 35 Jahre alt und hat seine gültige Fahrerlaubnis bereits seit 17 Jahren und ist in dieser Zeit ununterbrochen verschiedene Fahrzeuge gefahren, welche auf die Mutter zugelassen waren. Unser VN beantragt nun den Schadenfreiheitsrabatt seiner Mutter zu übernehmen. Auf Grund des genannten Sachverhaltes erhält unser VN für den Versicherungsvertrag für seinen Pkw 17 schadenfreie Jahre (SF 17) gutgeschrieben, da er diesen schadenfreien Zeitraum mit erfahren hat.

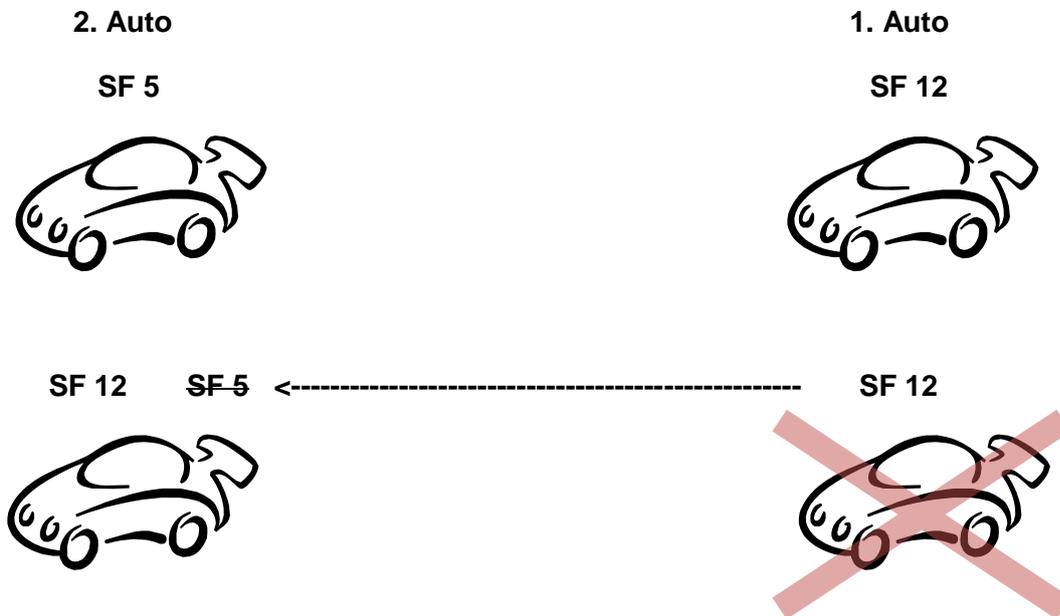
Es wird immer nur der Schadenfreiheitsrabatt übertragen, den sich der VN auf Grund seiner gültigen Fahrerlaubnis und des von ihm angegebenen Nutzungszeitraum hätte erfahren können! Der VN muss für den anzurechnenden Zeitraum im Vertrag des Dritten mindestens in den letzten 12 Monaten als berechtigter Fahrer angegeben sein.

4.2 SFR-Tausch bei Fahrzeugveräußerung (I.7.1.2 a)

Unser VN besitzt außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußert dieses. Er hat die Möglichkeit die Übernahme des Schadenverlaufes vom veräußerten Fahrzeug zu beantragen.

SFR-Einstufung (Stand 06/2018)

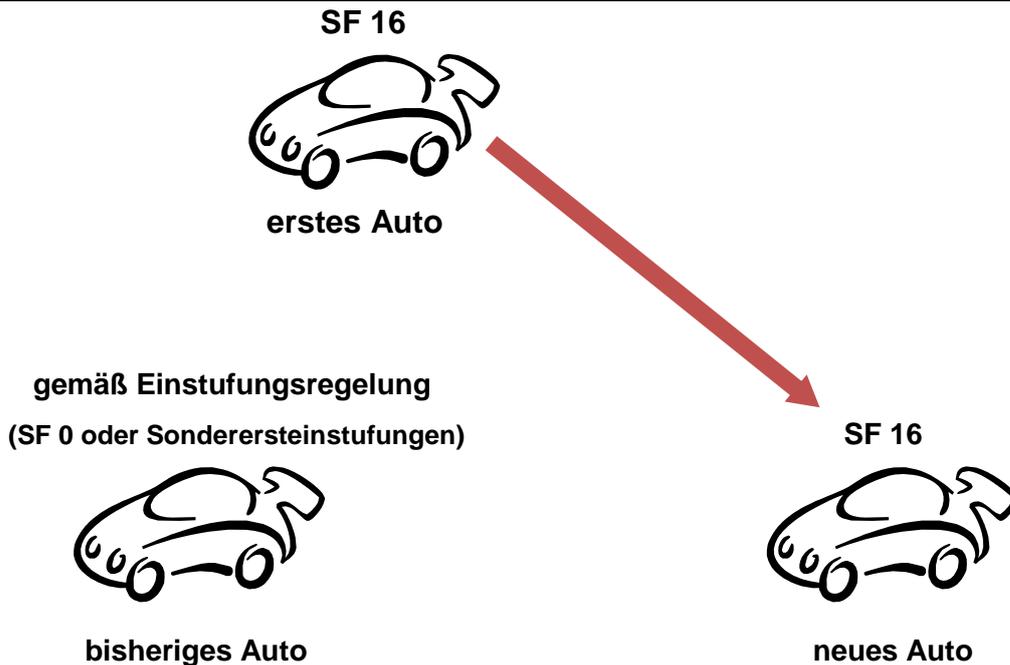
Beispiel: Unser VN hat zwei Autos bei uns versichert. Eines der Autos ist in der Schadenfreiheitsklasse SF 5 und das andere in der Schadenfreiheitsklasse SF12 versichert. Das Auto mit den SF 12 wird von unserem VN verkauft und der SFR soll auf das zu verbleibende Auto übertragen werden.



4.3 SFR-Tausch bei neu zu versichernden Fahrzeugen ohne vorherige Veräußerung (I.7.1.2 c)

Der VN versichert ohne Veräußerung des Fahrzeugs oder Wagniswegfall ein weiteres Fahrzeug. Dieses soll überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden, wie bei dem bisherigen Fahrzeug. Der VN kann beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Beispiel: Unser VN hat bereits ein Auto bei uns versichert. Unser VN möchte sich ein zusätzliches Fahrzeug anschaffen und seinen bereits erfahrenen Schadenfreiheitsrabatt auf das neue Fahrzeug übertragen. Das bisherige Fahrzeug wird neu eingestuft.

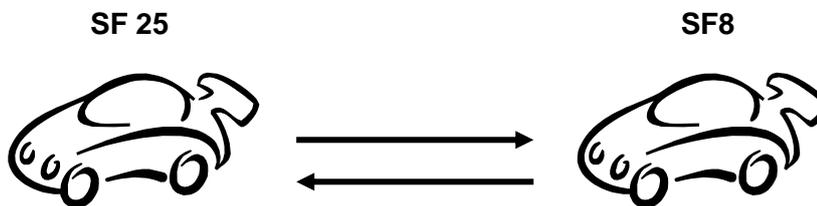


Bei einer Ruheversicherung oder einem Saisonkennzeichen ist die Übertragung des SFR möglich (I.7.1.2 b)!

4.4 Möglichkeit des SFR-Tauschs ohne Ausscheiden oder neu Hinzukommen eines Fahrzeuges (SFR-Optimierung durch Ringtausch)

Es ist bei uns möglich, einen Schadenfreiheitsrabatt desselben VN während der Vertragslaufzeit ohne Ausscheiden bzw. neu Hinzukommen eines der Fahrzeuge untereinander zu tauschen. Ein rückwirkender Tausch ist nicht möglich.

Beispiel: Unser VN hat einen VW Polo mit SF 25 und einen VW Passat mit SF8 bei uns versichert. Unser VN möchte nun den Beitrag für den Passat durch einen SFR-Tausch reduzieren. Das ist möglich!



5 Jährliche Neueinstufung (I.3)

Wir stufen den Vertrag des VN zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung entscheidend dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist der Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird der Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 der AKB eingestuft.

Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen, nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

Besserstufung bei Verträgen mit SF-/Schadenklassen ½, S, 0 oder M bzw. Sonderersteinstufungen

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stuft wir den Vertrag aus der SF-/Schadenklasse ½, S, M oder Klasse 0 bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein. Hat der Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½ oder Klasse 0 bzw. mit einer Sonderersteinstufung begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres

- ein bei Abschluss in die Klasse 0 eingestuftter Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die SF-Klasse ½ eingestuft,
- ein bei Abschluss gemäß in die SF-Klasse 1/2 eingestuftter Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die SF-Klasse 1 eingestuft,
- ein bei Abschluss gemäß I.2.2.2 bis I.2.2.8. eingestuftter Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die jeweilige nächsthöhere SF-Klasse eingestuft.

Um früher in den Genuss eines günstigeren Beitragssatzes zu kommen, bietet es sich eventuell an, den Versicherungsvertrag zurückzudatieren.

Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist der Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 der AKB zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

6 Besser- bzw. Rückstufung ohne oder im Schadenfall (I.4)

Besserstufung ohne Schadenfall (I.4.1)

Ein schadenfreier Verlauf des Vertrages liegt unter folgenden Bedingungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- in dieser Zeit wurde kein Schadenereignis gemeldet, wofür die HDI Kundenservice AG Entschädigung leisten oder Rückstellungen bilden musste.

Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn:

- a. die HDI Kundenservice AG nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leistet oder Rückstellungen bildet oder
- b. die HDI Kundenservice AG Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflöst, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
- c. der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung der HDI Kundenservice AG die Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- d. die HDI Kundenservice AG in der Fahrzeugvollversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Fahrzeugteilversicherung fällt, Entschädigungen leistet oder Rückstellungen bildet oder
- e. der VN seine Fahrzeugvollversicherung nur deswegen in Anspruch nimmt, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, der VN aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch hat, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

Bei Buchstabe e. gilt dies auch bei einer Fahrzeugvollversicherung ohne Selbstbeteiligung für den Teil des Schadens, der nach A.2.5.8 in der Fahrzeugteilversicherung nicht ersetzt wird.

Schadenbelasteter Verlauf (I.4.2)

Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn unser VN der HDI Kundenservice AG während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse meldet, für die die HDI Kundenservice AG Entschädigungen leistet oder Rückstellungen bilden muss.

Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leistet die HDI Kundenservice AG jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bildet Rückstellungen für diesen Schaden, stuft sie den Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

Schadenklassen S und M (I.4.3)

Für Versicherungsverträge von Pkw, Leichtkrafträdern, Krafträdern, Trikes, Quads, Campingfahrzeugen, Taxen, Mietwagen, Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Kraftomnibussen, Abschleppwagen und Gabelstaplern, die nicht schadenfrei verlaufen sind, gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung auch die Schadenklasse M, für Pkw in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zusätzlich die Schadenklasse S.

7 Rückstufungstabellen

7.1 Pkw

7.1.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Produktlinien Motor Komfort und Motor Premium

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
SF 35	SF 23	SF 9	SF 1	M
SF 34	SF 17	SF 6	SF ½	M
SF 33	SF 16	SF 6	SF ½	M
SF 32	SF 16	SF 6	SF ½	M
SF 31	SF 15	SF 5	S	M
SF 30	SF 15	SF 5	S	M
SF 29	SF 14	SF 5	S	M
SF 28	SF 14	SF 5	S	M
SF 27	SF 13	SF 4	S	M
SF 26	SF 13	SF 4	S	M
SF 25	SF 12	SF 4	S	M
SF 24	SF 12	SF 3	0	M
SF 23	SF 11	SF 3	0	M
SF 22	SF 11	SF 3	0	M
SF 21	SF 10	SF 3	0	M
SF 20	SF 10	SF 2	0	M
SF 19	SF 9	SF 2	0	M
SF 18	SF 9	SF 2	0	M
SF 17	SF 8	SF 1	0	M
SF 16	SF 7	SF 1	0	M
SF 15	SF 7	SF 1	0	M
SF 14	SF 6	SF 1	0	M
SF 13	SF 6	SF 1	0	M
SF 12	SF 5	SF ½	M	M
SF 11	SF 5	SF ½	M	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 3	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	M
SF 7	SF 2	S	M	M
SF 6	SF 2	S	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	SF ½	0	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

7.1.2 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Produktlinie Motor Basis

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
SF 35	SF 21	SF 7	S	M
SF 34	SF 15	SF 4	0	M
SF 33	SF 14	SF 4	0	M
SF 32	SF 14	SF 4	0	M
SF 31	SF 13	SF 3	M	M
SF 30	SF 13	SF 3	M	M
SF 29	SF 12	SF 3	M	M
SF 28	SF 12	SF 3	M	M
SF 27	SF 11	SF 2	M	M
SF 26	SF 11	SF 2	M	M
SF 25	SF 10	SF 2	M	M
SF 24	SF 10	SF 1	M	M
SF 23	SF 9	SF 1	M	M
SF 22	SF 9	SF 1	M	M
SF 21	SF 8	SF 1	M	M
SF 20	SF 8	SF ½	M	M
SF 19	SF 7	SF ½	M	M
SF 18	SF 7	SF ½	M	M
SF 17	SF 6	S	M	M
SF 16	SF 5	S	M	M
SF 15	SF 5	S	M	M
SF 14	SF 4	S	M	M
SF 13	SF 4	S	M	M
SF 12	SF 3	0	M	M
SF 11	SF 3	0	M	M
SF 10	SF 2	0	M	M
SF 9	SF 1	0	M	M
SF 8	SF 1	0	M	M
SF 7	SF ½	M	M	M
SF 6	SF ½	M	M	M
SF 5	S	M	M	M
SF 4	S	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

7.1.3 Fahrzeugvollversicherung Produktlinien Motor Komfort und Motor Premium

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
SF 35	SF 28	SF 15	SF 7	M
SF 34	SF 23	SF 11	SF 4	M
SF 33	SF 22	SF 11	SF 4	M
SF 32	SF 21	SF 10	SF 3	M
SF 31	SF 21	SF 10	SF 3	M
SF 30	SF 20	SF 9	SF 2	M
SF 29	SF 19	SF 9	SF 2	M
SF 28	SF 18	SF 8	SF 1	M
SF 27	SF 18	SF 8	SF 1	M
SF 26	SF 17	SF 7	SF ½	M
SF 25	SF 16	SF 7	SF ½	M
SF 24	SF 15	SF 6	SF ½	M
SF 23	SF 15	SF 5	0	M
SF 22	SF 14	SF 5	0	M
SF 21	SF 13	SF 4	0	M
SF 20	SF 12	SF 4	0	M
SF 19	SF 12	SF 3	M	M
SF 18	SF 11	SF 3	M	M
SF 17	SF 10	SF 2	M	M
SF 16	SF 9	SF 2	M	M
SF 15	SF 9	SF 1	M	M
SF 14	SF 8	SF 1	M	M
SF 13	SF 7	SF 1	M	M
SF 12	SF 6	SF ½	M	M
SF 11	SF 6	SF ½	M	M
SF 10	SF 5	SF ½	M	M
SF 9	SF 4	0	M	M
SF 8	SF 3	0	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

7.1.4 Fahrzeugvollversicherung Produktlinie Motor Basis

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
SF 35	SF 21	SF 7	S	M
SF 34	SF 15	SF 4	0	M
SF 33	SF 14	SF 4	0	M
SF 32	SF 14	SF 4	0	M
SF 31	SF 13	SF 3	M	M
SF 30	SF 13	SF 3	M	M
SF 29	SF 12	SF 3	M	M
SF 28	SF 12	SF 3	M	M
SF 27	SF 11	SF 2	M	M
SF 26	SF 11	SF 2	M	M
SF 25	SF 10	SF 2	M	M
SF 24	SF 10	SF 1	M	M
SF 23	SF 9	SF 1	M	M
SF 22	SF 9	SF 1	M	M
SF 21	SF 8	SF 1	M	M
SF 20	SF 8	SF ½	M	M
SF 19	SF 7	SF ½	M	M
SF 18	SF 7	SF ½	M	M
SF 17	SF 6	S	M	M
SF 16	SF 5	S	M	M
SF 15	SF 5	S	M	M
SF 14	SF 4	S	M	M
SF 13	SF 4	S	M	M
SF 12	SF 3	0	M	M
SF 11	SF 3	0	M	M
SF 10	SF 2	0	M	M
SF 9	SF 1	0	M	M
SF 8	SF 1	0	M	M
SF 7	SF ½	M	M	M
SF 6	SF ½	M	M	M
SF 5	S	M	M	M
SF 4	S	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

SFR-Einstufung (Stand 06/2018)

7.2 Rückstufungstabellen Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads

7.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflicht

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
SF20	SF 20	SF 3	0	M
SF19	SF 19	SF 3	0	M
SF18	SF 18	SF 3	0	M
SF17	SF 17	SF 2	0	M
SF16	SF 16	SF 2	0	M
SF15	SF 15	SF 2	0	M
SF14	SF 14	SF 2	0	M
SF13	SF 13	SF 2	0	M
SF12	SF 12	SF 2	0	M
SF11	SF 11	SF 1	M	M
SF10	SF 10	SF 1	M	M
SF9	SF 9	SF 1	M	M
SF8	SF 8	SF 1	M	M
SF7	SF 7	SF 1	M	M
SF6	SF 6	SF 1	M	M
SF5	SF 5	SF ½	M	M
SF4	SF 4	SF ½	M	M
SF3	SF 3	SF ½	M	M
SF2	SF 2	SF ½	M	M
SF1	SF 1	0	M	M
SF1/2	SF ½	M	M	M
0	0	M	M	M
M	M	M	M	M
M	SF 20	SF 3	0	M

7.2.2 Fahrzeugvollversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
SF20	SF 13	SF 4	SF ½	M
SF19	SF 8	SF 2	SF ½	M
SF18	SF 7	SF 1	0	M
SF17	SF 6	SF 1	0	M
SF16	SF 6	SF 1	0	M
SF15	SF 6	SF 1	0	M
SF14	SF 5	SF 1	0	M
SF13	SF 5	SF 1	0	M
SF12	SF 5	SF 1	0	M
SF11	SF 4	SF ½	M	M
SF10	SF 4	SF ½	M	M
SF9	SF 3	SF ½	M	M
SF8	SF 3	SF ½	M	M
SF7	SF 2	SF ½	M	M
SF6	SF 2	SF ½	M	M
SF5	SF 2	SF ½	M	M
SF4	SF 1	0	M	M
SF3	SF 1	0	M	M
SF2	SF 1	0	M	M
SF1	SF ½	M	M	M
SF1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

7.3 Taxen und Mietwagen

7.3.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
SF20	SF 13	SF 3	0	M
SF19	SF 13	SF 2	0	M
SF18	SF 13	SF 2	0	M
SF17	SF 13	SF 2	0	M
SF16	SF 11	SF 2	0	M
SF15	SF 11	SF 2	0	M
SF14	SF 10	SF 1	M	M
SF13	SF 9	SF 1	M	M
SF12	SF 8	SF 1	M	M
SF11	SF 7	SF 1	M	M
SF10	SF 7	SF ½	M	M
SF9	SF 6	SF ½	M	M
SF8	SF 5	0	M	M
SF7	SF 4	0	M	M
SF6	SF 3	0	M	M
SF5	SF 3	0	M	M
SF4	SF 2	M	M	M
SF3	SF 1	M	M	M
SF2	SF 1	M	M	M
SF1	0	M	M	M
SF1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

7.3.2 Fahrzeugvollversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
SF20	SF 9	SF ½	M	M
SF19	SF 9	SF ½	M	M
SF18	SF 9	SF ½	M	M
SF17	SF 8	SF ½	M	M
SF16	SF 8	0	M	M
SF15	SF 7	0	M	M
SF14	SF 7	0	M	M
SF13	SF 6	0	M	M
SF12	SF 6	M	M	M
SF11	SF 5	M	M	M
SF10	SF 5	M	M	M
SF9	SF 4	M	M	M
SF8	SF 3	M	M	M
SF7	SF 3	M	M	M
SF6	SF 2	M	M	M
SF5	SF 1	M	M	M
SF4	SF 1	M	M	M
SF3	0	M	M	M
SF2	0	M	M	M
SF1	M	M	M	M
SF1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

7.4 Campingfahrzeuge

7.4.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei und mehr Schäden
SF20	SF ½	0	M
SF19	SF ½	M	M
SF18	SF ½	M	M
SF17	SF ½	M	M
SF16	SF ½	M	M
SF15	SF ½	M	M
SF14	SF ½	M	M
SF13	SF ½	M	M
SF12	SF ½	M	M
SF11	SF ½	M	M
SF10	SF ½	M	M
SF9	0	M	M
SF8	0	M	M
SF7	0	M	M
SF6	0	M	M
SF5	0	M	M
SF4	0	M	M
SF3	0	M	M
SF2	0	M	M
SF1	0	M	M
SF1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

7.4.2 Fahrzeugvollversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei und mehr Schäden
SF20	SF 7	M	M
SF19	SF 6	M	M
SF18	SF 6	M	M
SF17	SF 5	M	M
SF16	SF 1	M	M
SF15	SF 1	M	M
SF14	SF ½	M	M
SF13	SF ½	M	M
SF12	SF ½	M	M
SF11	0	M	M
SF10	0	M	M
SF9	0	M	M
SF8	0	M	M
SF7	0	M	M
SF6	0	M	M
SF5	0	M	M
SF4	0	M	M
SF3	0	M	M
SF2	0	M	M
SF1	0	M	M
SF1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

7.5 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Kranken- und Leichenwagen

7.5.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
SF 20	SF 10	SF 3	0	M
SF 19	SF 8	SF 2	0	M
SF 18	SF 8	SF 2	0	M
SF 17	SF 8	SF 2	0	M
SF 16	SF 7	SF 2	0	M
SF 15	SF 7	SF 2	0	M
SF 14	SF 6	SF 1	M	M
SF 13	SF 6	SF 1	M	M
SF 12	SF 5	SF 1	M	M
SF 11	SF 5	SF 1	M	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 4	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	0	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 2	0	M	M
SF 4	SF 1	M	M	M
SF 3	SF ½	M	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

7.5.2 Fahrzeugvollversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
SF 20	SF 6	SF ½	M	M
SF 19	SF 5	SF ½	M	M
SF 18	SF 5	SF ½	M	M
SF 17	SF 5	SF ½	M	M
SF 16	SF 4	0	M	M
SF 15	SF 4	0	M	M
SF 14	SF 4	0	M	M
SF 13	SF 4	0	M	M
SF 12	SF 3	M	M	M
SF 11	SF 3	M	M	M
SF 10	SF 3	M	M	M
SF 9	SF 2	M	M	M
SF 8	SF 2	M	M	M
SF 7	SF 2	M	M	M
SF 6	SF 1	M	M	M
SF 5	SF 1	M	M	M
SF 4	SF ½	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

7.6 Kraftomnibusse, Abschleppwagen und Gabelstapler

7.6.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
SF 20	SF 10	SF 3	0	M
SF 19	SF 8	SF 2	0	M
SF 18	SF 8	SF 2	0	M
SF 17	SF 8	SF 2	0	M
SF 16	SF 7	SF 2	0	M
SF 15	SF 7	SF 2	0	M
SF 14	SF 6	SF 1	M	M
SF 13	SF 6	SF 1	M	M
SF 12	SF 5	SF 1	M	M
SF 11	SF 5	SF 1	M	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 4	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	0	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 2	0	M	M
SF 4	SF 1	M	M	M
SF 3	SF ½	M	M	M
SF 2	SF ½	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

SFR-Einstufung (Stand 06/2018)

7.6.2 Fahrzeugvollversicherung

aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
SF 20	SF 6	SF ½	M	M
SF 19	SF 5	SF ½	M	M
SF 18	SF 5	SF ½	M	M
SF 17	SF 5	SF ½	M	M
SF 16	SF 4	0	M	M
SF 15	SF 4	0	M	M
SF 14	SF 4	0	M	M
SF 13	SF 4	0	M	M
SF 12	SF 3	M	M	M
SF 11	SF 3	M	M	M
SF 10	SF 3	M	M	M
SF 9	SF 2	M	M	M
SF 8	SF 2	M	M	M
SF 7	SF 2	M	M	M
SF 6	SF 1	M	M	M
SF 5	SF 1	M	M	M
SF 4	SF ½	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

8 Rabatt-Schutz (A.4.2)

Keine Rückstufung bei geltendem Rabatt-Schutz

Sofern zum Zeitpunkt des Schadens der modulare Leistungsbaustein Rabatt-Schutz vereinbart ist, führt ein belastender Schaden pro Versicherungsjahr in der jeweiligen Versicherungsart nicht zu einer Rückstufung. Maßgeblich dafür, welchem Versicherungsjahr der Schaden zugerechnet wird, ist der Tag der Schadenmeldung bei der HDI Kundenservice AG. Die im Jahr der Schadenmeldung erreichte SF-Klasse bleibt im folgenden Versicherungsjahr erhalten. Für jeden weiteren belastenden Schaden, der im selben Versicherungsjahr gemeldet wird, erfolgt die Rückstufung gemäß der jeweiligen Rückstufungstabelle in Anhang 1 der AKB.

Für Pkw (mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen und Selbstfahrivermietfahrzeugen) und Lieferwagen kann in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und – falls vorhanden – Fahrzeugvollversicherung unter folgenden Voraussetzungen der modulare Leistungsbaustein Rabatt-Schutz vereinbart werden:

- a. Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und – falls vorhanden – Fahrzeugvollversicherung müssen jeweils mindestens in die SF-Klasse 4 eingestuft sein und es liegen keine belastenden, in dieser Einstufung noch nicht berücksichtigte Schäden vor, die zu einer schlechteren Einstufung als SF 4 führen.
- b. Umfasst ein Versicherungsvertrag eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und eine Fahrzeugvollversicherung, kann der Rabatt-Schutz nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig abgeschlossen werden. Dies gilt nicht, wenn in einer Versicherungsart eine geringere Schadensfreiheitsklasse als SF 4 vorliegt; in diesem Fall kann für beide Versicherungsarten kein Rabatt-Schutz vereinbart werden.
- c. Der VN und alle Fahrer des Fahrzeugs sind mindestens 23 Jahre alt.
- d. In den letzten 12 Monaten vor Abschluss des Rabatt-Schutzes ist kein belastender Schaden gemäß I.4.2 zum Vertrag eingetreten oder gemeldet worden. Dies gilt nicht – bei einem Fahrzeugwechsel gemäß I.7.1.1 innerhalb von sechs Monaten nach Veräußerung oder Wagniswegfall – für Schäden zum Vorvertrag, wenn für den Vorvertrag Rabatt-Schutz bei der HDI Kundenservice AG vereinbart war.

Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass eine dieser Voraussetzungen bei Versicherungsbeginn nicht vorlag oder fällt eine der Voraussetzungen nachträglich weg, entfällt der Rabatt-Schutz rückwirkend bzw. ab dem entsprechenden Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Erfolgt aufgrund von Schäden während der Geltungsdauer des Rabatt-Schutzes eine Rückstufung in eine schlechtere Schadensfreiheitsklasse als SF 4, entfällt der Rabatt-Schutz jedoch nicht. Den Wegfall der Voraussetzung hat der VN der HDI Kundenservice AG unverzüglich anzuzeigen.

Begrenzung auf die Laufzeit

Die Einstufung aufgrund der Verwirklichung des Rabatt-Schutzes gilt nur während der Laufzeit des Vertrages. Bei einem Wechsel zu einem anderen Versicherer oder bei Übernahme des Schadenverlaufes durch eine andere Person wird der Vertrag so behandelt, als habe der Rabatt-Schutz nicht bestanden. Dem Nachversicherer wird auf dessen Anfrage der tatsächliche Schadenverlauf bestätigt, der sich ohne Rabatt-Schutz ergibt.

SFR-Einstufung (Stand 06/2018)

Beendigung des Rabatt-Schutzes

Der Rabatt-Schutz wird bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Mit Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und/oder Fahrzeugvollversicherung endet der Rabatt-Schutz für die jeweilige Versicherungsart. Gleiches gilt, wenn das versicherte Fahrzeug veräußert wird.

9 Formulare

Die Formulare zur SFR-Übertragung finden Sie unter Material & Download im VermittlerPortal (www.hdi.de/vermittlerportal).